

V Reglement der Redaktionskommission

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung „Redaktionskommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich“, abgekürzt „ReKo“, besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 24-28 der VCS Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die ReKo ist das Informationsorgan der VCS. Sie soll Belange der VCS ihren Mitgliedern mitteilen und informierend wirken.
2. Die ReKo verpflichtet sich zu diesem Zweck mindestens zwei Mal im Semester eine Fachvereinszeitschrift zu publizieren und den Mitgliedern der VCS zugänglich zu machen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Der Kommissionspräsident entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten. Ausnahmen und Ausschluss obliegen den Kommissionspräsidenten.
2. Der Präsident der ReKo ist der Chefredaktor. Er wird an der Generalversammlung von allen Mitgliedern gewählt.
3. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

1. Die ReKo lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellt ihm ihre Protokolle zu.
2. Die ReKo informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Aktivitäten.
3. Der ReKo-Präsident legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur liegt beim VCS-Quästor.
2. Der Kommissionspräsident der ReKo verfügt, falls vorhanden, über den Budgetposten "ReKo Spesen" des VCS-Budgets. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS Vorstand und Art. 22 der VCS Statuten möglich.
3. Die ReKo führt für jeden Anlass eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach Vorgaben des VCS-Quästors), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen für Ausgaben dem VCS-Quästor übergibt.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegenden Reglement wurden von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am 22. Oktober 2015 einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 21. April 2015 und tritt ab dem 22. November 2015 in Kraft.